



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Gesetzentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. August 2019 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) beschlossen, das auch deutliche Auswirkungen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat. Vor dem Beschluss hat die parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Frau Kerstin Griese, nochmals mit unserem Vorsitzenden, Herrn Johannes Magin, den fachlichen Austausch gesucht.

Der CBP begrüßt die Entlastung von Angehörigen, plädiert aber gleichzeitig dafür diese langfristig abzusichern und dabei gerade auch die Sorgen der Kommunen ernst zu nehmen, die durch den perspektivisch absehbaren Anstieg von pflegebedürftigen Menschen weiter belastet werden. Mit dem Gesetzesentwurf sollen insbesondere folgende gesetzliche Neuregelungen eingeführt werden, die der CBP wie folgt bewertet:

- Die **Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger** z.B. beim Elternunterhalt und dem Unterhalt von Eltern mit volljährigen Kindern mit Behinderung soll begrenzt werden. Künftig sollen sie erst zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 Euro brutto übersteigt. Dies wird vom CBP begrüßt, allerdings fordert der CBP auch für Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung Lösungen zur Entlastung. Der CBP weist vor allem darauf hin, dass es langfristige und zukunftsfähige Lösungen braucht, die den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen. Familien werden immer kleiner und leben nicht mehr am selben Ort, Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach und können sich der Pflege und Betreuung von Angehörigen nicht mehr in dem Maß widmen wie früher. Darüber hinaus ermöglicht die pränatale Diagnostik es, dass ungeborene Kind auf Erbkrankheiten, Chromosomenstörungen und geistige Behinderungen, Down-Syndrom, Herzfehler und offenen Rücken zu untersuchen. Wird eine unheilbare Krankheit oder Behinderung festgestellt, stehen die Eltern vor der Situation, über Leben oder Tod ihres Kindes zu entscheiden. Für diese schwere Entscheidung ist es wichtig, Hilfe- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen, damit die Eltern ermutigt werden, sich für ihr Kind zu entscheiden. Hier wäre es ebenfalls angezeigt künftig die Familien finanziell zu entlasten und dafür die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen.
- Es wird gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderung im **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt** für behinderte Menschen (WfbM) **Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung** haben. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des CBPs und wird daher positiv bewertet.
- Die **Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB)**. Dies befürwortet der CBP, er sieht allerdings im Hinblick auf die Finanzierung Verbesserungsbedarf um die Nachhaltigkeit der Beratung abzusichern.
- Die **Verbesserung von Personalschlüsseln für andere Leistungsanbieter**. Hier mahnt der CBP an, dass höhere Personalschlüssel an die zu erbringende Leistung und Konzeption geknüpft sein müssen. Entscheidend darf nicht sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt. Der CBP fordert daher in der Werkstättenverordnung die Möglichkeit abweichende Personalschlüssel zu vereinbaren, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Damit wäre es auch für Werkstätten möglich, höhere Personalschlüssel zu vereinbaren. Hierzu habe



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

ich auch einige Rückmeldungen aus dem Verband bekommen. Herzlichen Dank an dieser Stelle!

- Die **Einführung eines Budgets für Ausbildung**. Der CBP kritisiert hier die bisher sehr enge Zielgruppe des Angebots und schlägt vor, diese zu erweitern.

Der CBP sieht – mit Blick auf das Inkrafttreten der dritten Reformstufe im BTHG – über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend folgenden **weiteren dringenden Handlungsbedarf** und fordert in diesem Zusammenhang:

- die **verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren**,
- Ergänzung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten u. auch als volljährige Leistungsberechtigte zur weiteren Leistungserbringung in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben dürfen sollten,
- die **Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel** insbesondere dahingehend, dass der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf,
- die **Anpassung der Steuergesetze** an die Systematik des BTHG,
- die **gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste** in § 185 SGB IX und ein Rechtsanspruch auf die gesetzlich definierten Leistungen der Integrationsfachdienste,
- die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe zur **Regelbedarfsstufe 1 statt Regelbedarfsstufe 2**,
- die **Streichung des § 43a SGB XI** und damit eine Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege.

Das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ ist eine letzte Gelegenheit nochmals auf Behebung von grundlegenden Fehlern im BTHG hinzuweisen, wie wir diese als CBP vor allem unter den Punkten mit „weiteren dringenden Handlungsbedarf“ benennen. Bitte sprechen Sie Ihre Bundesabgeordneten vor Ort an und weisen Sie diese auf die Bedeutung der Punkte im Hinblick auf die BTHG-Umsetzung hin. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren Newsletter.

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de